

Antrag auf Mitgliedschaft

im Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.V.



Ich beantrage die Mitgliedschaft für den Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.V. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Alle Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz.)

Vorname: _____

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail/Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

für den Einzug von Mitgliedsbeiträgen im Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.V.

Ich ermächtige widerruflich den Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.V. die Mitgliedsbeiträge von meinem Konto einzuziehen. Ich willige ein, dass bei Veränderung des Mitgliedsbeitrags der neue Beitrag eingezogen werden kann, ohne eine vorherige Mitteilung darüber zu erhalten. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen bzw. ankreuzen. Alle Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz.)

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Bank: _____

Betrag: 8,00 2,00 (ermäßigt, siehe unten)

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Ermäßigung

für das Zahlen der Mitgliedsbeiträge im Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.V.

Ich beantrage eine Ermäßigung aufgrund: _____

Ort, Datum

Unterschrift

- Auszug aus der Satzung -

§ 2 Vereinszweck & Ziel

Der Verein Boddendurchstich-Zingst-Jetzt ist ein Zusammenschluss von Bürgern, die sich für die Ziele

- Wiederherstellung mindestens eines Durchstiches
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- Geschichtliche Aufarbeitung der Durchstiche auf der jetzigen Halbinsel Fischland-Darß-Zingst und deren Geschichtspflege
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Umsetzung der Agenda 21 Darß-Zingster Boddenlandschaft
- Förderung des Hochwasser- und des Küstenschutzes
- Förderung der Bürgerinitiativen die dem Vereinszweck dienen

einsetzen.

Diese Ziele will der Verein mit allen rechtsstaatlichen Mittel durchzusetzen. Insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Unterschriftenlisten, Proteste, Kundgebungen, Mitgestaltung der Willensbildung im politischen Raum, Mobilisierung der Bevölkerung, Aufklärung, Hilfestellung bei der Umsetzung einzelner Projekte die dem Vereinszweck dienlich sind.

Es darf keine Person mit Aussagen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der mindestens 14 Jahre alt ist und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

- Auszug aus der Beitrags- und Finanzordnung -

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Der Beitrag beträgt monatlich 8,00 Euro.
- (2) Personen, die ein geringes Einkommen haben (z.B. Studenten, Schüler, Sozialhilfeempfänger, Bufdis usw.), können den geringeren Satz von 2,00 Euro zahlen. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister.
- (3) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 4 Zahlungsverkehr und Lastschriftverfahren

- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt für das laufende Jahr als Vorauszahlung spätestens am 15. Januar.
- (5) Bei Neueintritten erfolgt die Abbuchung zum 15. des darauffolgenden Monats des Eintritts. Der Monat des Eintritts wird nicht mitgerechnet.
- (6) Bei Rückbuchungen, die dem Verschulden des Mitglieds zuzurechnen sind (z.B. mangelnde Deckung, Konto erloschen usw.), werden die Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied ist für die Aktualität seiner hinterlegten Kontodaten eigenverantwortlich zuständig.
- (7) Der Schatzmeister ist berechtigt zu mahnen. Bei drei erfolglosen Mahnungen, die monatlich erfolgen, wird dies als ein weiterer Ausschließungsgrund nach § 4 Abs. 5 der Satzung gesehen.